

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gesundheit
Ggf. Standort	Bochum

<b>Studiengang 01</b>	<i>Advanced Nursing Practice (ANP) M. Sc.</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2020/21			
Aufnahmekapazität pro Semester / <del>Jahr</del> (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	<b>evalag</b> (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	Datum

<b>Studiengang 02</b>	<i>Evidenzbasierte Logopädie (EviLog) M. Sc.</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2020/21			
Aufnahmekapazität pro Semester <del>/ Jahr</del> (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	<b>evalag</b> (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	Datum

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 - Advanced Nursing Practice (ANP) M. Sc.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

nicht einschlägig

**Studiengang 02 - Evidenzbasierte Logopädie (EviLog) M. Sc.**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

nicht einschlägig

## **Kurzprofile**

Die Hochschule für Gesundheit (hsg) Bochum wurde am 1. November 2009 gegründet und nahm ihren Lehrbetrieb zum Wintersemester 2010/11 auf. Die Bildungseinrichtung ist die erste staatliche Hochschule für Gesundheitsberufe in Deutschland. An der Hochschule können, neben vier Masterstudiengängen (Evidencebased Health Care, Bildung im Gesundheitswesen, Gesundheit und Diversity in der Arbeit, die Gesundheitsberufe Pflege, Hebammenkunde, Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie als grundständige Bachelorstudiengänge mit staatlicher Berufszulassung studiert werden. Zum Wintersemester 2019/20 studierten 1275 Studierende (Stand Juli 2019) an der Hochschule.

Das Leitbild der hsg als verbindlicher Orientierungsrahmen für das Handeln aller Hochschulangehörigen beschreibt einen interprofessionellen Ansatz und wird in zahlreichen curricular-verankerten Lehrveranstaltungen mit dem Ziel sichtbar, interdisziplinär ausgerichtete Kompetenzen sowie interdisziplinäre Versorgungskonzepte zu entwickeln. Als Hochschule für angewandte Wissenschaften orientiert sich die hsg in den Kernbereichen Lehre und Forschung an der beruflichen Praxis der Gesundheitsberufe, ihrer Weiterentwicklung und dem Ziel der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

### **Studiengang 01 - Advanced Nursing Practice (ANP)**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice (ANP)“ vertieft pflegewissenschaftliche Kenntnisse und bereitet auf die Rolle als Pflegeexpert\_in ANP vor. Darüber hinaus verfügt dieser Studiengang über einen klinisch-onkologischen Schwerpunkt und spezialisiert für den Einsatz in der direkten Patientenversorgung auf wissenschaftlicher Basis.

Zielsetzung des Studiengangs ist es, die Absolvent\_innen zu befähigen, selbstständig und zielorientiert pflegerelevante und gesundheitliche Fragestellungen im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten zu bearbeiten. Dazu verfügen sie über ein breites Wissen über Forschungsmethoden, den Umgang mit ethischen Fragestellungen, das Gesundheitssystem sowie Best-Practice-Beispielen und rechtlichen Grundlagen der Gesundheits- und Patientenedukation. Auf dieser Grundlage beschreiben und analysieren sie versorgungsrelevante Zusammenhänge und sind fähig zur kritischen Reflektion und Diskussion ihrer Schlussfolgerungen.

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang im Blended Learning Konzept mit wenigen Präsenztagen an Wochenenden und Onlinephasen konzipiert.

### **Studiengang 02 - Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Evidenzbasierte Logopädie“ befähigt die Absolvent\_innen zum evidenzbasierten Handeln im Bereich Logopädie. Sie lernen praxisrelevante und wissenschaftsbasierte Projekte zu planen und durchzuführen.

Zielsetzung des Studienganges ist die Befähigung der Absolvent\_innen zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Berufsfeld Logopädie/Schluckstörungen (Dysphagien). Absolvent\_innen beherrschen das selbstständige und zielorientierte Bearbeiten von berufsspezifischen Fragestellungen im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, Projekte zu konzipieren, zu leiten und zu evaluieren. Sie verfügen über ein breites Wissen über Forschungsmethoden, den Umgang mit ethischen Fragestellungen in der Patientenversorgung, versorgungsrelevanten Technologien und kennen das Gesundheitssystem im internationalen Vergleich. Auf dieser Grundlage beschreiben und analysieren sie versorgungsrelevante Zusammenhänge und sind fähig zur kritischen Reflektion und Diskussion ihrer Schlussfolgerungen.

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang im Blended Learning Konzept mit wenigen Präsenztagen an Wochenenden sowie Onlinephasen konzipiert.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Bei den zur Erstakkreditierung anstehenden Studiengängen handelt es sich nach Ansicht der Gutachterkommission um konzeptionell sehr gut geplante Studiengänge, die im Rahmen des BMBF-Verbundprojekt „Aufbau berufsbegleitender Studienangebote in den Pflege- und Gesundheitswissenschaften (PuG)“ und in Kooperation mit anderen Hochschulen erstellt wurden. Die Studiengänge sind inhaltlich bedarfsorientiert konzipiert und beinhalten sowohl spezialisierte wissenschaftliche Tiefe als auch praxisnahe Anwendungen. Es wird deutlich, dass die hsg nicht nur auf die fachliche Ausbildung großen Wert legt, sondern auch entsprechend ihrem Leitbild die Zielsetzungen der Interprofessionalität wie auch der Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung sozialer Kompetenzen gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Das Konzept die Module der weiterbildenden Masterstudien auch als Zertifikatslehrgänge gegenüber Gasthörer\_innen zu öffnen, trägt nach Auffassung der Gutachter\_innen dazu bei verschiedene berufsspezifische Perspektiven in die Ausbildung zu integrieren.

Die positiven Rahmenbedingungen an der Hochschule sind der Studienqualität zuträglich. Es kann festgestellt werden, dass die räumliche Situation mit modernen und gut ausgestatteten Labor- und Lehrräumen sehr gut ist. Die Studierenden haben auf dem Gesundheitscampus ein hervorragendes Umfeld. Dazu gehören die kurzen Wege, der freie Zugang zur Bibliothek und die vielfältigen Unterstützungsleistungen der Hochschule.

Die personellen Ressourcen sind ausreichend, passend und breit aufgestellt, dies zeugt ebenfalls von einer hohen Studienqualität. Die Lehrenden, die den Studiengang konzipiert haben und betreuen werden, haben gezeigt, dass ihnen die Qualität der Studiengänge wichtig ist.

Die Hochschule konnte auch zeigen, dass ihr die Sichtweise der Studierenden auf die Studiengänge wichtig ist. So konnte sie plausibel darlegen wie die Studierenden durch regelmäßige Evaluationen an der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Lehrinhalte teilhaben wird.

Die Gutachtergruppe schätzt somit die Studienqualität in allen beiden Studiengängen als gegeben ein und sieht mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung, keinen Bedarf, Auflagen auszusprechen, möchte jedoch einige Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung der Studiengänge geben. So sollte die Hochschule vor dem Hintergrund, dass es sich um neue Tätigkeitsfelder handelt, Kooperationen mit den umliegenden Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zur Weiterentwicklung der Studiengänge eingehen und die Passgenauigkeit der Qualifikationsziele mit den Inhalten beider Studiengänge nach spätestens vier Jahren durch eine Absolventenbefragung überprüfen. Weiterhin ist die Umsetzung der Evaluationsordnung nach spätestens vier Jahren zu überprüfen. Auch sollte ein strukturiertes Beratungskonzept zur Information von Studierenden in besonderen Lebenslagen eingeführt werden.

### **Studiengang 01 - Advanced Nursing Practice (ANP) M. Sc.**

Im Masterstudiengang ANP erhalten Studierende aufbauend auf einem ersten einschlägig qualifizierenden Studiengang und einer einschlägigen einjährigen Berufspraxis erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen eine vertiefende pflegewissenschaftliche Ausbildung. Absolvent\_innen werden durch das Studium gut auf die Rolle als Pflegeexpert\_in ANP vorbereitet. Sie verfügen über einen klinisch-onkologischen Schwerpunkt und sind spezialisiert für den Einsatz in der direkten Patientenversorgung auf wissenschaftlicher Basis. Studierende werden zudem auf eine anschließende wissenschaftliche Karriere vorbereitet.

Der Studiengang ist gut konzipiert und entspricht den fachlichen Standards. Die Studienqualität ist hinreichend positiv zu werten. Studierende profitieren von den unterschiedlichen beruflichen Profilen der Mit-Studierenden und deren Erfahrungen aus einem Beruf und dem vorherigen Studium. Im Rahmen dieses Studiengangs sollte stärker Englisch als Wissenschaftssprache Berücksichtigung finden. Daher empfiehlt das Gutachtergremium im Studiengang ANP künftig in einem Modul Englisch als Unterrichtssprache zu nutzen. Außerdem liegt nach Auffassung der Gutachtergruppe der Fokus der Prüfungen im Studiengang ANP auf der Forschung. Die Gutachtergruppe vermisst in dem Kontext mehr praktische Prüfungen und empfiehlt im Studiengang ANP diese vermehrt im Studienverlauf einzuplanen.

### **Studiengang 02 - Evidenzbasierte Logopädie (EviLog) M. Sc.**

Im Masterstudiengang EviLog erhalten Studierende aufbauend auf einem ersten einschlägig qualifizierenden Studiengang und einer einschlägigen einjährigen Berufspraxis erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen eine vertiefende wissenschaftlich-logopädische Ausbildung. Absolvent\_innen werden durch das Studium gut auf die Rolle in der evidenzbasierten Logopädie vorbereitet. Sie verfügen über einen Schwerpunkt im Bereich Schluckstörungen (Dysphagien) und sind spezialisiert für den Einsatz in der direkten Patientenversorgung auf wissenschaftlicher Basis. Studierende werden zudem auf eine anschließende wissenschaftliche Karriere vorbereitet.

Der Studiengang ist gut konzipiert und entspricht den fachlichen Standards. Die Studienqualität ist hinreichend positiv zu werten. Studierende profitieren von den unterschiedlichen beruflichen Profilen der Mit-Studierenden und deren Erfahrungen aus einem Beruf und dem vorherigen Studium.



## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01 - Advanced Nursing Practice (ANP) M. Sc. ....	3
Studiengang 02 - Evidenzbasierte Logopädie (EviLog) M. Sc.....	4
Kurzprofile.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	7
Studiengang 01 - Advanced Nursing Practice (ANP) M. Sc. ....	8
Studiengang 02 - Evidenzbasierte Logopädie (EviLog) M. Sc. ....	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	12
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>15</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	21
Mobilität .....	26
Personelle Ausstattung.....	28
Ressourcenausstattung.....	30
Prüfungssystem.....	33
Studierbarkeit .....	35
Besonderer Profilanpruch .....	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	37
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	39
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	41
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	43
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	43
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	43
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	43
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>44</b>

3.1 Allgemeine Hinweise .....	44
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	45
3.3 Gutachtergruppe .....	45
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>46</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	46
Studiengang Advanced Nursing Practice (ANP) .....	46
Studiengang Evidenzbasierte Logopädie (EviLog).....	46
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	47
Studiengang Advanced Nursing Practice (ANP) .....	47
Studiengang Evidenzbasierte Logopädie (EviLog).....	47
<b>5 Glossar .....</b>	<b>48</b>
Anhang .....	49

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

#### **Dokumentation/Bewertung**

Die Regelstudienzeit für das Teilzeitstudium beträgt für beide Studiengänge sechs Semester, d. h. drei Jahre. Beide Studienprogramme schließen mit einem Master of Science (M. Sc.) ab. Die Regelstudienzeiten entsprechen dabei den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes für Nordrheinwestfalen i. d. F. vom 2. Oktober 2019.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

#### **Dokumentation/Bewertung**

Bei beiden Studienprogrammen handelt es sich um forschungsorientierte, weiterbildende Masterstudiengänge. Es ist in beiden Studiengängen eine Abschlussarbeit in Form einer Masterthesis vorgesehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

#### **Dokumentation/Bewertung**

Beide Masterstudiengänge sind zulassungsbeschränkt. Die Zulassungsverfahren sind in einer Zulassungsordnung geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen dabei den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes für NRW i. d. F. vom 2. Oktober 2019.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) M. Sc. ist eine Berufszulassung als Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger\_in oder Altenpfleger\_in, ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss mit 180-210 ECTS-Leistungspunkten und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle (20 Stunden). Mit „einschlägig“ ist eine berufspraktische Tätigkeit in der direkten Patientenversorgung gemeint.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Evidenzbasierte Logopädie (EviLog) M. Sc. ist ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss mit 180-210 ECTS-Leistungspunkten (Logopädie, Sprachtherapie oder vergleichbare Fachrichtung) und mindestens eine einjährige einschlägige Berufserfahrung (im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle (20 Stunden)). Mit „einschlägig“ ist eine berufspraktische Tätigkeit in der direkten Patientenversorgung gemeint.

Eine Öffnungsklausel in Form von Brückenkursen, um ggf. fehlende einschlägige ECTS-Leistungspunkte nachzuholen, ist vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium wird in beiden Studiengängen der Master of Science (M. Sc.) verliehen.

Die vorgelegten Diploma Supplements entsprechen der aktuellen Fassung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Studiengänge sind modularisiert, die entsprechenden Modulhandbücher liegen vollständig vor. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulhandbüchern geregelt. Darüber hinaus sind Einzelheiten in einer Rahmenprüfungsordnungen und in „Fachspezifischen Bestimmungen“ für beide Studiengänge geregelt.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls,

Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und weitere Informationen.

In der Modulstruktur erfolgt eine Unterteilung in interprofessionelle-, fachspezifische- und klinische Schwerpunktmodule, denen jeweils eine kurze Einführung vorangestellt ist. Sie enthalten Auskunft über organisatorische und inhaltliche Anforderungen der Module und erfahren, welche Kompetenzen man nach Abschluss einer Einheit erworben haben sollte.

Der Zusammenhang der einzelnen Module im jeweiligen Studiengang ist ebenfalls dargestellt. Die unter § 7 Abs. 2 StudakVO aufgeführten Mindestangaben sind vollständig enthalten. Das Modulhandbuch erfüllt damit die Anforderungen der Norm.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

### **Dokumentation/Bewertung**

Die beiden berufsbegleitenden Masterstudiengänge umfassen jeweils maximal eine studentische Arbeitsbelastung von 15 ECTS-Leistungspunkten je Semester, um den Studierenden das Studium neben der regulären Arbeitstätigkeit zu ermöglichen. In den Studiengangskonzeptionen wird berücksichtigt, dass der im Studium notwendige wöchentliche Arbeitsaufwand 20 Stunden nicht übersteigt, und die Studierenden somit einer beruflichen Tätigkeit mit einem Stellenumfang von 50 % nachkommen können.

Das gesamte Studium umfasst einschließlich der Masterarbeit damit 90 ECTS-Leistungspunkte. Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, ein Leistungspunkt wird nach der Rahmenprüfungsordnung der beiden Studiengänge §6 Abs. 2 mit 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hat das Thema „Studiengänge für neue Berufsfelder“ eine herausgehobene Rolle gespielt: Dabei wurde vor allem diskutiert, welche Studienziele die Studiengänge verfolgen sollten, vor dem Hintergrund, dass es noch kaum akademisch ausgebildete Berufsbiographien in den beiden Berufsfeldern gibt.

Weitere Themen waren der Zugang zu den Studiengängen, Übergänge zwischen Bachelorstudium und Lehrgängen bzw. Studium, die Heterogenität der Studierenden, die Verbindung von Praxis und Wissenschaft, der Verbleib der Studierenden, die Geschlechtergerechtigkeit, die studentische Mobilität, eingesetzte Lehrformen sowie die allgemeine Studierbarkeit. Im Gespräch mit den Studiengangsleitungen und der Präsidentin wurden außerdem strategische Fragen zum Thema Berufsfeldentwicklung thematisiert.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 - Advanced Nursing Practise (ANP)**

##### **Dokumentation**

Zielsetzung des Studiengangs ist die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im pflegewissenschaftlichen Kontext. Die Absolvent\_innen konzipieren, bearbeiten oder evaluieren selbstständig und zielorientiert pflegerelevante und gesundheitliche Fragestellungen im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten. Durch die kritische Analyse aktueller Studienergebnisse bzw. durch das Generieren von Forschungsfragen aus dem eigenen Berufskontext werden vorhandene wissenschaftliche Kenntnisse vertieft und Kompetenzen erweitert. Sie verfügen über erweiterte und detaillierte wissenschaftliche Kenntnisse beispielsweise zu qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden, den Umgang mit ethischen Fragestellungen, interprofessioneller Zusammenarbeit, Gesundheits- und Patientenedukation und strukturellen Gegebenheiten des Gesundheitssystems und Public Health. Auf dieser Grundlage beschreiben und analysieren sie versorgungsrelevante Zusammenhänge und sind fähig zur kritischen Reflektion und Diskussion ihrer Schlussfolgerungen. Die Absolvent\_innen verfügen über eine umfassende Fachexpertise im klinischen onkologischen Schwerpunkt.

Der Masterabschluss ermöglicht darüber hinaus eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation z. B. im Rahmen eines PhD- oder Promotionsstudiums.

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen von mindestens einem Jahr. Erst in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Patient\_innen und deren Angehörigen können Fragestellungen identifiziert und abgeleitet werden, die im Rahmen des Masterstudiums theoriegeleitet bearbeitet werden. Das didaktische Konzept berücksichtigt den Einbezug individueller Berufsbiografien u. a. über Theorie-Praxis-Transfer-Phase in einzelnen Modulen. Dabei sollen theoretisch erarbeitete Lerninhalte konzeptionell in die Berufspraxis übertragen und vorhandene Arbeitsprozesse kritisch evaluiert werden. Außerdem bieten die Theorie-Praxis-Transfer-Phasen die Möglichkeit, Fragen im fachlichen Austausch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen der Kommiliton\_innen zu beantworten.

Ausgehend von den Eingangsqualifikationen erwerben die Studierenden ein umfassendes und spezialisiertes Fachwissen zum klinischen Schwerpunkt Onkologie und den theoretischen Grundlagen. Sie nutzen Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen wie der Medizin, Gesundheitsmanagement oder Psychologie.

Die Absolvent\_innen sind in der Lage, ihre hohe Fachexpertise im beruflichen Tätigkeitsfeld anzuwenden, indem sie Forschungsergebnisse im Sinne der evidenzbasierten Praxis konzeptionell nutzbar machen, Lösungsstrategien für auftretende Probleme im Rahmen der onkologischen Patientenversorgung entwickeln und gegenüber Patient\_innen und deren Angehörigen sowie Kolleg\_innen in interprofessionellen Teams beratend zur Seite stehen. Absolvent\_innen planen, steuern und evaluieren Forschungsprojekte, die sie auf Basis aktueller bedarfsorientierter Fragestellungen ihres beruflichen Kontextes ableiten. Durch das Generieren und Bearbeiten wissenschaftlicher Fragestellungen aus dem pflegerischen Praxisfeld leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft und fungieren als Bindeglied zwischen Theorie und Praxis.

Ihre kommunikativen Kompetenzen helfen Absolvent\_innen in fachlichen Diskursen und Beratungssituationen ihrer professionellen Rolle gerecht zu werden. In interprofessionellen Kontexten reflektieren und berücksichtigen sie unterschiedliche Perspektiven und berufliche Notwendigkeiten anderer Beteiligter, sie lösen Aufgabenstellungen verantwortungsvoll. Dazu ist ein selbstsicheres, diplomatisches und kompetentes Auftreten erforderlich, um in der Diskussion mit Pflege-Teams und anderen Professionen souverän die Führungsaufgaben zu übernehmen und das eigene Rollenverständnis auszubauen.



Das berufliche (Selbst-)Bild masterqualifizierter Pflegefachkräfte (M. Sc.) impliziert eine wissenschaftlich fundierte Handlungs- und Entscheidungskompetenz in der direkten Patienten-versorgung. ANP Pflegeexpert\_innen sind aufgrund ihrer hohen klinischen Fachexpertise, ihres erweiterten wissenschaftlichen Verständnisses und ihrer konzeptionellen und organisatorischen Kompetenzen in der Lage, spezifische Patienten mit hochkomplexen Pflegebedürfnissen zu versorgen. Ihr berufliches Verständnis orientiert sich an ethischen Grundsätzen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Kontext reproduktiver Gesundheit.

Mit dem weiterbildenden Masterstudiengang sollen Pflegeexpert\_innen im Sinne von ANP als Vermittler\_innen zwischen Wissenschaft und Berufsalltag fungieren. Mögliche Einsatzbereiche für ANP's sind neben stationären (Kliniken, Pflegeeinrichtungen etc.) und ambulanten Versorgungsstrukturen (Pflegedienste, Pflegestützpunkte, Beratungszentren etc.) ebenfalls wissenschaftliche Einrichtungen (Universitätskliniken, (Fach-)Hochschulen etc.). Absolvent\_innen des weiterbildenden Masterstudiengangs können sowohl in der projektbezogenen Entwicklung und im Management von Einrichtungen des Gesundheitswesens im Kontext onkologischer Versorgungsstrukturen als auch in der Forschung mitarbeiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele klar formuliert und für einen weiterbildenden Masterstudiengang mit onkologischem Schwerpunkt nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen und passend. Studierende erhalten eine gute berufliche Weiterqualifizierung.

Da es sich um ein neues Berufsfeld handelt, sind die beruflichen Einstiegschancen noch schwer vorauszusagen. Nach Auffassung der Gutachtergruppe liefert das Studium aber durch die Breite der Ausbildung und die interdisziplinären Anteile eine gute Grundlage für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Studiengangs konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Ziele und deren Umsetzung im Curriculum dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen und somit den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Studierende erhalten einen Abschluss, in dessen Rahmen sie auf der Basis ihrer beruflichen Erfahrung mit den fachbezogenen wissenschaftlichen und methodischen Kompetenzen ausgestattet werden. Es besteht somit kein Zweifel daran, dass der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis erfüllt.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls in den Qualifikationszielen enthalten. Die Studierenden werden gut auf ihre künftige Rolle in der Gesellschaft vorbereitet und sind in

der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium fand die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse, für die die Studiengänge qualifizieren, klar formuliert. Trotzdem sieht das Gutachtergremium bei den Qualifikationszielen vor dem Hintergrund, dass es sich um ein neues Berufsfeld handelt, eine Unsicherheit und möchte daher die folgenden Empfehlungen aussprechen:

Empfehlung:

*Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule Kooperationen mit den umliegenden Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Berufsfelder.*

Die Studiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem Jahr voraus und bauen auf den beruflichen Erfahrungen auf, indem zur Erreichung der Qualifikationsziele Theorie-Praxis-Transferphasen stattfinden. Die Gutachtergruppe sieht den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B. das Mentoring, sichergestellt.

Die Gutachtergruppe vermisst allerdings die Entwicklung von Führungskompetenzen als Qualifikationsziel und empfiehlt vor dem Hintergrund, dass die zukünftigen Tätigkeits- und Aufgabenfelder der Absolvent\_innen noch nicht vollkommen klar sind, die Passgenauigkeit der Qualifikationsziele beider Studiengänge mit ihren Inhalten in den kommenden Jahren erneut zu evaluieren und ggf. durch Ziele wie laterale Führung und das Tätigwerden als Change Agent zu ergänzen.

Empfehlung:

*Die Gutachtergruppe empfiehlt die Überprüfung der Passgenauigkeit der Qualifikationsziele mit den Inhalten beider Studiengänge nach spätestens vier Jahren durch eine Absolventenbefragung.*

Angebotserweiterung - ggf. durch Entwicklung eines zusätzlichen interprofessionellen Zertifikatsmoduls – anzudenken.

### **Studiengang 02 - Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

#### **Dokumentation**

Zielsetzung des Studiengangs ist die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im therapiewissenschaftlichen Kontext, speziell im Berufsfeld Logopädie/Schluckstörungen (Dysphagien). Die Absolvent\_innen sind in der Lage, Projekte zu konzipieren, leitend durchzuführen

und zu evaluieren. Sie verfügen über ein breites Wissen über Forschungsmethoden, den Umgang mit ethischen Fragestellungen in der Patientenversorgung, versorgungsrelevanten Technologien und das Gesundheitssystem im internationalen Vergleich. Auf dieser Grundlage beschreiben und analysieren sie versorgungsrelevante Zusammenhänge und sind fähig zur kritischen Reflektion und Diskussion ihrer Schlussfolgerungen. Dabei sind sie gewöhnt in interprofessionellen Teams ergebnisorientiert zu kommunizieren. Sie tragen mit ihrer Expertise zur Weiterentwicklung Ihres Berufsfeldes, des Gesundheitswesens und des Versorgungssystems bei. Die Absolvent\_innen entwickeln Lösungsstrategien für auftretende Probleme im Rahmen dysphagiologischer Versorgungsleistungen und kommunizieren diese gegenüber Patient\_innen und deren Angehörigen sowie Kolleg\_innen in interprofessionellen Teams und nehmen Teil an fachlichen Diskursen. Sie fungieren als Bindeglied zwischen Theorie und Praxis.

Das berufliche (Selbst-)Bild masterqualifizierter Logopäd\_innen (M. Sc.) impliziert ein Handeln als reflektierende Praktiker\_innen, die wissenschaftlich begründet und theoretisch fundiert vorgehen. Ihr berufliches Verständnis orientiert sich an ethischen und menschenrechtlichen Grundsätzen, sowie an gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Kontext des deutschen Gesundheitssystems. Sie sehen sich durch ihr Studium als Expert\_innen für Dysphagiologie sowohl in der ambulanten, als auch stationären Versorgung. Der Masterabschluss ermöglicht eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation z. B. im Rahmen eines PhD- oder Promotionsstudiums.

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen von mindestens einem Jahr. Das didaktische Konzept berücksichtigt den Einbezug individueller Arbeitsbiografien über Theorie-Praxis-Transfer-Phasen. In diesen Phasen sollen theoretisch erarbeitete Lerninhalte konzeptionell in die Berufspraxis übertragen werden und vorhandene Arbeitsprozesse kritisch analysiert und diskutiert werden. Dabei profitieren die Studierenden von den unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen ihrer Kommiliton\_innen.

Die Absolvent\_innen erhalten im logopädischen Handlungsfeld (Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie) ein umfangreiches und spezialisiertes Wissen zur Arbeit mit dysphagischen Patient\_innen und den zugrundeliegenden theoretischen Konzepten. Sie verfügen über erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse. Sie nutzen Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen wie der Medizin, des Gesundheitsmanagements oder der Psychologie und sind damit auf ihre berufliche Rolle in einem interdisziplinären Kontext vorbereitet. Sie kennen die zugehörige Fachliteratur und die aktuelle Forschungslage, nutzen eigene Recherche-Routinen und können die Ergebnisse fachlich und praxisrelevant begründen und kritisch diskutieren. Sie sind in der Lage, eigenständig Forschungsprojekte zu evaluieren und komplexe Fragestellungen mit fachlicher Plausibilität zu lösen und Forschungsergebnisse im Sinne der evidenzbasierten Praxis konzeptionell nutzbar zu machen.

Die Absolvent\_innen sind in der Lage, sich flexibel auf wechselnde kommunikative Situationen einzulassen und sowohl professionell als auch angemessen zu agieren. Die Dysphagie gilt als interprofessionelles Störungsbild, das eine abgestimmte, disziplinübergreifende Behandlung erforderlich macht. Um diesen beruflichen Anforderungen gerecht zu werden, enthält der Masterstudiengang sechs interprofessionelle Module, die gemeinsam mit den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice (ANP)“ absolviert werden. Die Module verfolgen das Ziel, interdisziplinär ausgerichtete Kompetenzen sowie interdisziplinäre Versorgungskonzepte zu entwickeln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele sind klar formuliert und für einen weiterbildenden Masterstudiengang im Bereich Logopädie nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen und passend. Eine Passung des Profils der Hochschule mit den Qualifikationszielen ist gegeben. Der weiterbildende Masterstudiengang baut auf beruflichen Erfahrungen auf und erweitert diese durch die Vermittlung vertiefender und interdisziplinärer Inhalte wie zum Beispiel zum Thema Dysphagie.

Da es sich um einen neuen Tätigkeitsbereich im Berufsfeld handelt, der klinische und wissenschaftliche Expertise in einem Handlungsfeld vereint, sind die beruflichen Einstiegschancen noch schwer vorauszusagen. Nach Auffassung der Gutachtergruppe liefert das Studium aber durch die Breite der klinisch orientierten wissenschaftlichen Ausbildung und die interdisziplinären Anteile eine gute Grundlage für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Studiengangs konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Ziele dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen und somit auch den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Studierende werden mit den nötigen sowie vertieften wissenschaftlichen und methodischen Kompetenzen ausgestattet. Es besteht somit kein Zweifel daran, dass der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf der Master-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis erfüllt.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls in den Qualifikationszielen enthalten. Die Absolvent\_innen sind gut auf ihre künftige Rolle in der Gesellschaft gerüstet. Sie werden darauf vorbereitet gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

Da es sich im Bereich der Dysphagien um einen überwiegend klinisch-praxisbezogenen Bereich handelt, wird empfohlen insbesondere ortsnahe klinische Kooperationen weiter auszubauen, u. a. mit der Universitätsklinik. Im Vordergrund sollte die Weiterentwicklung von Assessmentverfah-

ren, Leitlinien (evidenzbasierte Leitlinien) und aus der Forschung sich ableitende Therapieverfahren sein. Hierzu sollten Strukturen definiert werden (Kooperationskonzept), das nicht primär abhängig ist von personenbezogenen Einzelkontakten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

Siehe Studiengang 01

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Beide Master-Programme sind als weiterbildende Masterstudien in Teilzeit konzipiert, die neben einem einschlägigen Bachelorstudium eine mindestens einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit voraussetzen. Die Module der Studiengänge sind als Zertifikatsangebote einzeln als Gasthörer\_in belegbar, mit Ausnahme der Masterarbeit.

Sowohl die Masterstudien als auch die Zertifikatsmodule sind kostenpflichtig. In der Summe sind die Kosten für beide Studienvarianten gleich. Die Modulkosten bei beiden Studienvarianten identisch sind. Einzige Unterscheidung liegt in den Studien- versus Gasthörergebühren.

Die unterschiedlichen Berufs- und Bildungsbiographien der Teilnehmer\_innen werden durch flexible Studienstrukturen und der didaktischen Konzeption der weiterbildenden Studienangebote Rechnung getragen. Die Module der beiden weiterbildenden Masterstudiengänge wurden auf Basis eines Blended Learning-Designs entwickelt und zeichnen sich durch eine Kombination von Präsenz- und onlinegestützten Selbstlernphasen aus. Softwarebasierte Tools unterstützen die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Studierenden. Außerdem haben sie schon vor Modulbeginn die Möglichkeit, verschiedene Schulungsangebote online zu nutzen.

Die Selbstlernphasen umfassen Aktivitäten in Form von Lernaufgaben. In der ersten Onlinephase befassen sich die Studierenden mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmaterialien in Form von Studienbriefen, die durch vertiefende Online-Aufgaben ergänzt werden. Für die Bearbeitung des Studienmaterials und die Lösung der Aufgaben wird das Learning Management System Moodle der Hochschule genutzt. Die Studierenden werden durch Mentor\_innen begleitet und der Austausch zwischen ihnen durch die Nutzung unterschiedlicher Online-Tools und Aufgabenstellungen gefördert. Die Mentor\_innen übernehmen Aufgaben in der Qualitätssicherung und –entwicklung,

unterstützen den Lernprozess der Studierenden (durch methodische und inhaltliche Hilfestellung), geben individuell Feedback und beraten.

In den beiden Präsenzphasen je Modul stehen neben der inhaltlichen Vertiefung, vor allem die Interaktion und der Austausch zwischen den Studierenden sowie dem/der jeweiligen Fachdozent\_in im Fokus. Die Veranstaltungen finden jeweils Freitagnachmittag und Samstag statt.

Die Hochschule möchte, dass die Studierenden von den unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen untereinander profitieren. Daher sind im Studium sog. Theorie-Praxis-Transfer-Phasen wichtige Bausteine. In diesen Phasen werden in Form von kleinen Projekten individuelle auf den jeweiligen Arbeitskontext bezogene Fragestellungen mit unterschiedlichen Methoden und Zielsetzungen bearbeitet. Dieses Vorgehen ermöglicht den Studierenden einerseits die eigenen beruflichen Erfahrungen kritisch zu reflektieren und andererseits die theoretisch erarbeiteten Inhalte des Moduls nachhaltig in ihr praktisches Handlungsfeld zu übernehmen und an der Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Arbeitsumgebung mitzuwirken. Alle Module in beiden Studiengängen sind Pflichtmodule.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 - Advanced Nursing Practice (ANP)**

#### **Dokumentation**

Im Studiengang ANP werden drei thematische Schwerpunkte bzw. Ausrichtungen fokussiert, sie finden sich in den jeweiligen Modulen wieder:

- Forschungskompetenz
- Profilbildung
- Erweiterte Fachexpertise

Zu den Modulen zur Forschungskompetenz gehören das Modul Quantitative Forschungsmethoden im ersten Semester, das Modul Evidence-basierte Pflege und das Modul Qualitative Methoden der Pflegeforschung im dritten Fachsemester. In den Modulen werden die Studierenden dazu befähigt, aktuelle Studien zu bewerten und die Ergebnisse in die Pflegepraxis zu integrieren. Zudem lernen sie Forschungsfragen aus ihrem praktischen Handlungsfeld zu generieren und empirische Untersuchungen vor Ort zu begleiten. Als Bindeglied zwischen der Pflegepraxis und der Wissenschaft unterstützen sie durch evidenzbasierte Interventionen die fortlaufende Professionalisierung der pflegerischen Versorgung.

Um den Studierenden die Identifizierung mit der ANP-Rolle und den damit verbundenen Aufgaben in der Praxis zu erleichtern, enthält der weiterbildende Masterstudiengang Module zur Profilbildung, die teilweise gemeinsam mit den Studierenden des weiterbildenden Masterstudien-

gangs „Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)“ durchgeführt werden. Dazu zählen die Module Interprofessionelle Zusammenarbeit und Projektmanagement 1 - beide im ersten Semester zu besuchen - und das Modul Gesundheits- und Patientenedukation im dritten Fachsemester. Im fünften Fachsemester gehen alle drei Module (Ethik im Gesundheitswesen, Projektmanagement II und Gesundheitssystem und Public Health) auf die Profilbildung ein.

Aufgrund der interdisziplinären Zusammensetzung der Teilnehmenden besteht die Möglichkeit, unterschiedliche Perspektiven und berufliche Handlungsfelder kennenzulernen und professionsübergreifende Lösungsansätze gemeinsam und im fachlichen Diskurs zu entwickeln.

Die Module zur erweiterten Fachkompetenz knüpfen an bereits vorhandenes Fachwissen und Berufserfahrung der Studierenden an und vertiefen Themenbereiche des Schwerpunkts. Für die „onkologische Pflege“ sind dies z. B. die Psychoonkologie, das Symptommanagement, Palliative Care sowie medizinische onkologische Therapieansätze. Darüber hinaus sollen Kompetenzen der klinischen-pflegerischen Untersuchung und Datenerhebung sowie der Synthesebildung für klinische Entscheidungen (Clinical Assessment) aufgebaut und intensiv erprobt werden. Zu den Modulen der erweiterten Fachexpertise gehören die Module im zweiten Fachsemester Symptommanagement und Umgang mit Gefahrstoffen sowie Clinical Assessment. Im vierten Fachsemester zählen die Module Auswirkungen onkologischer Erkrankungen, Palliative Care in der Onkologie und Therapie onkologischer Erkrankungen dazu.

Eine Grundlage des Studiums ist das in der Schweiz entwickelte Konzept des »Clinical Assessments« (Lindpaintner et al., 2009). Es stellt die Verknüpfung der patientenbezogenen Datenerhebung im Rahmen der Anamnese sowie der pflegebezogenen körperlichen Untersuchung (physischer und mentaler Status) dar. Durch die Synthese dieser Daten können klinische Entscheidungen im pflegediagnostischen Prozess abgeleitet bzw. angepasst werden. Die Durchführung der umfassenden Datenerhebung und die Synthese der Daten setzt umfangreiche Kompetenzen voraus. Die übergeordnete Zielsetzung bezieht sich auf die Ausweitung pflegediagnostischer Fertigkeiten, die es Pflegeexpert\_innen ANP ermöglichen datengestützt Entscheidungen im klinisch-pflegerischen Kontext zu treffen. Die erweiterten Kompetenzen im Clinical Assessment ermöglichen den Absolvent\_innen eine datengestützte Argumentation für oder gegen Maßnahmen im interprofessionellen Behandlungsregime, mit Schwerpunkt auf den pflegerischen Interventionen und Outcomes im Sinne der Evidenzbasierung.

Das Modul Clinical Assessment hat aufgrund der erforderlichen Übungseinheiten im Skills-Lab eine abweichende Modulstruktur hinsichtlich der geplanten Präsenzphasen. Darüber hinaus umfasst das Modul 10 ECTS-Leistungspunkte und wird im Team-Teaching von einer Ärztin oder

einem Arzt und einer erfahrenden, masterqualifizierten Pflegefachkraft durchgeführt bzw. begleitet.

Da alle Module auch als Zertifikatsangebote besucht werden können, sind die Module für Teilnehmende weiterer Berufsgruppen im Gesundheitswesen geöffnet, wie bspw. Physiotherapeut\_innen, Ergotherapeut\_innen, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Mediziner\_innen.

### **Bewertung**

Dadurch, dass alle Module als Zertifikatslehrgänge für Gasthörer\_innen offen sind, ermöglicht die Hochschule ihren Bachelorabsolvent\_innen die Masterstudien ANP und EviLog direkt im Anschluss an ihr Bachelorstudium anzuschließen. Gleichzeitig gewährleistet die Hochschule, dass berufserfahrene Studierende am Studium teilnehmen. Die Hochschule bietet damit zwei Zugangsvarianten in die Studiengänge an und erweitert so die Zielgruppe für ihr Angebot: Bachelorabsolvent\_innen, die direkt im Anschluss an ihr Bachelorstudium berufsbegleitend studieren möchten und Bachelorabsolvent\_innen, die schon länger im Beruf stehen und sich weiterqualifizieren möchten. Die Gutachtergruppe sieht darin eine geschickte und sinnvolle Verknüpfung. Die Module sind inhaltlich abgeschlossene Einheiten. Bei allen Modulen in den beiden Studiengängen handelt es sich um Pflichtmodule. Das modulare Konzept und die Möglichkeit einzelne Module als Lehrgänge zu besuchen, eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Curriculum ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat und stringent auf die Erreichung der Qualifikationsziele hin aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.

Ob die Studierenden den Studiengang aktiv mitgestalten können, wird der Studienbetrieb erst noch zeigen. Schließt man von anderen, bereits laufenden, Studiengängen an der Hochschule auf die neuen Masterstudiengänge, sehen die Gutachter\_innen keine Probleme.

Die Hochschule legt einen besonderen Schwerpunkt darauf, die Absolvent\_innen dazu zu befähigen, ihre Handlungen zu reflektieren. Sei es im Kontext mit anderen Berufsgruppen, gesellschaftlich oder patientenbezogen. Dazu bilden nach Meinung der Gutachter\_innen die interprofessionellen Module durch ihre inhaltlichen Themen (u. a. Reflexion der beruflichen Rolle) eine gute Grundlage.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Studiengang 02 - Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**



## Dokumentation

Schwerpunktthema im Masterstudiengang EviLog sind Dysphagien. Dysphagien subsumieren ein Störungsspektrum, welches einhergehend mit dem demografischen Wandel im logopädischen Behandlungsalltag zunehmende Relevanz erlangt. Eine adäquate Versorgung der betroffenen Patient\_innen bedarf eines umfassenden fachlichen Wissens, das auf aktuelle Standards und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbaut. Die Position als Bindeglied zwischen Praxis und Forschung in multidisziplinären Versorgungsteams setzt neben umfangreichem Fachwissen hohe Kommunikationsfähigkeiten voraus.

Im Studiengang EviLog werden drei thematische Schwerpunkte bzw. Ausrichtungen fokussiert, sie finden sich in den jeweiligen Modulen wieder:

- Forschungskompetenz
- Profilbildung
- Erweiterte Fachexpertise

Zu den Modulen zur Forschungskompetenz gehören die Module Quantitative Forschungsmethoden und Projektmanagement I im ersten Semester, die Module Qualitative Forschungsmethoden in der Logopädie und Evidenced based Practice im dritten Semester sowie das Modul Projektmanagement II im fünften Semester. Die Module bauen auf bestehenden Grundlagen auf und vertiefen das wissenschaftliche Arbeiten und das Projektmanagement, um die Studierenden zu befähigen, eigenständig qualitative und quantitative Forschungsprojekte zu planen, zu steuern und zu evaluieren. Mit dem Modul „Evidence-based Practice in Speech and Language Therapy“ wird ein Modul komplett in englischer Sprache angeboten (englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2), um Englisch als Wissenschaftssprache anzuwenden.

In den Modulen zur Profilbildung werden die Studierenden befähigt, ihre Rolle in interprofessionellen Teams zu finden, sich zu positionieren und in etwaigen Konfliktsituationen lösungsorientierte Ansätze zu identifizieren und anzuleiten. Dazu zählen die Module Interprofessionelle Zusammenarbeit im ersten Semester, das Modul Technologie in den Gesundheitsberufen im dritten Fachsemester und im fünften Fachsemester die Module Ethik im Gesundheitswesen sowie Gesundheitssystem und Public Health. Sie lernen die Interessenslagen verschiedener Akteure im Gesundheitswesen einzuschätzen und Argumentationslinien nachzuvollziehen und selber zu entwickeln. Auch wird behandelt welche Möglichkeiten neue Technologien auf die Diagnostik und Therapien haben.

Die Module des fachlichen Schwerpunktes befähigen Studierende, sich auf das Themenfeld Dysphagie zu spezialisieren. Die Module vermitteln für dieses Störungsspektrums die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die aktuellen Behandlungsstandards. Die Studierenden sind in der Lage, Diagnostikverfahren zu bewerten und ihren Einsatz kritisch reflektiert, spezifisch zu

planen. Neben der Behandlung speziell alter und hochbetagter Menschen mit Schluckstörungen werden umfassende Kompetenzen auch im Trachealkanülenmanagement und für Weaningprozesse erlangt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Entscheidungen im interprofessionellen Team zu vertreten und beratend als fachliche Expert\_innen tätig zu werden. Zu den Modulen der erweiterten Fachexpertise gehören im zweiten Fachsemester die Module Klinische und apparative Diagnostikstandards und Trachealkanülenmanagement. Im vierten Fachsemester zählen die Module Dysphagien im Alter und Neurogene Dysphagien dazu.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

In beiden Studiengängen ist curricular kein festes Auslandssemester vorgegeben. Trotzdem sind Auslandsaufenthalte innerhalb des Studiums grundsätzlich möglich. Das Weiterbildungsmanagement unterstützt die Studierenden dabei, individuelle Zeitfenster im Verlauf des Masterstudiums für einen Auslandsaufenthalt zu finden.

Die weiterbildenden Masterstudiengänge sollen die Studierenden auf eine internationale Zusammenarbeit vorbereiten. Das gilt natürlich besonders für Forschungsthemen, die in den Veranstaltungen in Form von englischsprachigen Studien bearbeitet werden. Außerdem waren oder sind vergleichbare Berufsfelder bzw. Studiengänge aus dem Ausland Vorbild für die Entwicklung des Berufsbildes und der weiterbildenden Masterstudiengänge. Daher spielen internationale Themen im Curriculum eine wichtige Rolle.

Um die Sprachkenntnisse der Studierenden zu vertiefen, wird der Erwerb weiterer Fremdsprachen sowie der Austausch mit Studierenden und Lehrkräften anderer Hochschulen von der Hochschule für Gesundheit gefördert. Derzeit besteht für die Studierenden die Möglichkeit, online-Sprachkurse und die Präsenzsprachkurse am Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) der Ruhr Universität Bochum kostenlos zu nutzen. Im Studiengang EviLog ist in einem Modul die Unterrichtssprache Englisch (Evidence-based Practice in Speech and Language Therapy). Im Studiengang ANP gibt es kein vergleichbares Modul.

Die Hochschule für Gesundheit Bochum unterstützt studentische Mobilität weiter durch das ERASMUS+-Programm der Europäischen Union. Im europäischen Ausland hat die Hochschule

für Gesundheit bereits 20 ERASMUS+-Partnerhochschulen sowie drei Schweizer Partnerhochschulen im Rahmen des ‚Swiss-European Mobility Programmes‘. Neben dem ERASMUS+-Programm kann die Hochschule für Gesundheit durch das Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden (PROMOS) auch studentische Praktika und Studienaufenthalte im außereuropäischen Ausland durch Teilstipendien und/oder Reisekostenpauschalen unterstützen.

Die angegliederten dezentralen Departments verfügen jeweils über ein internationales Netzwerk, durch welches Hochschulaktivitäten im Ausland vereinfacht und Kontakte für internationale Praktikumsplätze schneller gefunden und aufgenommen werden können.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 - Advanced Nursing Practice (ANP)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Aussage der Programmverantwortlichen sind internationale Programme mit ausländischen Hochschulen im Aufbau. Die Gutachtergruppe ist sich bewusst, dass Auslandszeiten im Rahmen von berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterprogrammen besonders schwierig für die Studierenden umzusetzen sind.

Im Studiengang EviLog ist in einem Modul die Unterrichtssprache Englisch (Evidence-based Practice in Speech and Language Therapy). Nach Auffassung der Gutachtergruppe wird der Studiengang dadurch den sprachlichen Anforderungen des Berufes gerecht. Offen für das Gutachtergremium ist die Frage, warum ein vergleichbares Modul nicht auch im Studiengang ANP angeboten wird.

Die Gespräche im Rahmen der Begehung haben gezeigt, dass die Hochschule die Studierenden motiviert, ins Ausland zu gehen, wobei ein Auslandsaufenthalt nicht nur auf das Studium beschränkt ist. Vielmehr können die Studierenden z. B. Praktika im Ausland erbringen.

Nach Auffassung der Gutachter\_innen wurden an der Hochschule Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Mobilität der Studierenden während des Studiums in den hier zu begutachtenden Studiengängen zulässt. So gibt es eine Reihe von Partnerhochschulen im europäischen Ausland, Beauftragte, die bei der Koordination behilflich sind sowie ausreichend Beratungsangebote, die zentral von der Hochschule vorgehalten werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung:

*Das Gutachtergremium empfiehlt auch im Studiengang ANP künftig in einem Modul Englisch als Unterrichtssprache zu nutzen.*

## **Studiengang 02 – Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung**

Siehe Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Lehre wird sowohl von hsg-internen als auch von externen Lehrbeauftragten gewährleistet, wobei Basis der Lehre, die zu jedem Modul entwickelten Studienbriefe sind. Aufgrund ihrer intensiven inhaltlichen und didaktischen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema sind die Autor\_innen der Studienbriefe auch für die Lehre in den Studiengängen vorgesehen.

In den beiden Studiengängen wird im ersten Semester in den interprofessionellen Modulen die Lehre von zwei Professor\_innen der Hochschule für Gesundheit sowie in einem Modul von einem externen Professor erbracht. Für die Auswahl der Lehrbeauftragten steht der wissenschaftlichen Weiterbildung ein Dozent\_innen-Pool zur Verfügung, der sich im stetigen Aufbau befindet. Aus diesem werden Lehrbeauftragte akquiriert. Hauptamtlich Lehrende der Hochschule für Gesundheit können in Nebentätigkeit Lehraufträge in der wissenschaftlichen Weiterbildung an der hsg annehmen. Auswahlkriterien für die Dozierenden im ersten Semester sind in der Handreichung „Qualifikationsprofile für Dozent\_innen für das erste Semester (Wintersemester 2020/2021) für die weiterbildende Masterstudiengänge ANP und EviLog“ aufgeführt. Den Dozent\_innen stehen Handreichungen und Schulungsmaterialien zur Verfügung, um die Lehrmaterialien in der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und mediendidaktisch adäquat aufzubereiten.

Hauptamtlich Lehrende der Hochschule für Gesundheit können in Nebentätigkeit Lehraufträge in der wissenschaftlichen Weiterbildung an der hsg annehmen. Prinzipiell gibt es an der hsg Bochum eine „Richtlinien der Hochschule für Gesundheit zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen“. Den Dozent\_innen stehen Handreichungen und Schulungsmaterialien speziell für die weiterbildenden Masterstudiengänge ANP und EviLog zur Verfügung, um die Lehrmaterialien in der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und mediendidaktisch adäquat aufzubereiten.

Das Lehrpersonal wird zudem durch Mentor\_innen unterstützt. Die Mentor\_innen begleiten die Studierenden während der mehrwöchigen Online-Phasen, indem sie Rückmeldungen zu den Online-Aufgaben geben, die Aktivitäten bzw. den Austausch auf der Online-Plattform steuern und den Lernfortschritt überwachen. Sie fungieren als Bindeglied zu den Dozent\_innen und stehen den Studierenden beratend zur Seite. Darüber hinaus können sie bei Prüfungen als Zweitprüfer\_in tätig werden.

Die Hochschule hat eine ständige Arbeitsgruppe geschaffen mit der Zielsetzung der Förderung und Sicherstellung von guter Lehre. In dieser Arbeitsgruppe arbeiten Vertreter\_innen aus dem Qualitätsmanagement und dem Lehrpersonal (Professor\_innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen) gemeinsam an Konzepten zur Verbesserung der Qualität der Lehre. U. a. wurde für das externe Lehrpersonal zur optimalen und effektiven Nutzung des Lernmanagementsystems Moodle spezifischen Schulungsmaterial entwickelt. Die hsg baut ein Pool von externem Lehrpersonal auf, um die qualifizierte Lehre in den Präsenzveranstaltungen zu gewährleisten. Die Stellenprofile werden themen- und qualifikations-spezifisch ausgeschrieben. Die Auswahl findet anforderungsbezogen statt. Die Rückmeldungen der Studierenden zur Lehrqualität wird langfristig in die Vergabe der Lehraufträge mit einbezogen.

Die hsg hat im Zeitverlauf der Akkreditierung zwei Vertretungsprofessuren im Department für Pflegewissenschaften Berufungen besetzt (für Denominationen Klinische Pflegeforschung und für geriatrische und gerontologische Grundlagen der Pflege).

## **b) studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 – Advanced Nursing Practise (ANP)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sowohl die Anzahl der Lehrenden als auch ihre fachliche Ausrichtung geeignet sind, eine fachlich gute und anspruchsvolle Lehre anzubieten.

Die Mischung von internen und externen Dozent\_innen sieht die Gutachtergruppe als zielführend an, da so ein gutes Verhältnis von aktuellem wissenschaftlichen Stand und Kontinuität in der Lehre gegeben ist.

Die Maßnahmen zur didaktischen Unterstützung und Weiterqualifizierung der Lehrenden werden von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet. Die Gutachtergruppe unterstützt die hsg darin die Rückmeldungen der Studierenden in die Vergabe von Lehraufträgen einzubeziehen.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums bildet das Mentorenprogramm eine sinnvolle und individuelle Hilfe für die Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 – Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung**

Siehe Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die hsg hat ihren Standort auf dem Gesundheitscampus Bochum. Sie verfügt über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt und die Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit umfangreichen und hochwertigen Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet Die Raumvergabe erfolgt über die Verwaltung und ermöglicht jedem Studiengang, auch spezifische Fachräume (wie z. B. Skills-Labs) eines anderen Studiengangs zu nutzen.

Das Audimax und alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sind mit einer umfangreichen Medientechnik ausgestattet. Dazu gehören Beamer, Audioanlagen und stationäre PCs. Weiterhin stehen in den aufgeführten Räumen Dokumentenkameras (Visualizer) zur Vorlesungsgestaltung bereit. Durch den Anschluss der Hochschule an das eduroam-Netz des Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) besteht weiterhin die Möglichkeit der konfigurationsfreien WLAN-Nutzung.

Allen Studierenden steht darüber hinaus ein EDV-Raum mit 19 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, welcher ganztägig nutzbar ist. Diese Arbeitsplätze verfügen über einen Internetanschluss und bieten Studierenden Zugriff auf drei öffentliche Kopierer mit Druck- und Scanfunktion. Zudem können Studierende folgende Softwareprodukte nutzen: Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXQDA, R/R-Studio, CogPack, Melba, RehaCom, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote. Im Selbstlernzentrum der Bibliothek befinden sich weitere 12 PCs für Schulungsmaßnahmen oder ungestörtes Arbeiten. Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich ca. 60 Arbeitsplätze (elektronische sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätze) und weitere 30 Arbeitsplätze befinden sich im Selbstlernzentrum.

In einem eLearning-Studio können Vorträge bzw. Vorlesungen aufgezeichnet werden. Ein Smartboard und eine umfangreiche Beleuchtungsinstallation sollen die Aufnahmen in Qualität und Didaktik unterstützen. Um die Produktion multimedialer Lehrmaterialien (z. B. Web-Based-Trainings und Lehrvideos) zu fördern, werden vorkonfigurierte und mobil einsetzbare Laptops mit Software zur Medienproduktion vorgehalten und fachübergreifend zur Verfügung gestellt.

Die Studierenden der hsg können die Arbeitsplätze, das hochschulweiten WLAN sowie den Zugang zum Online-Portal der Hochschule (Zugriff auf die Lernplattform Moodle inklusive des Video-Streaming-Servers Vimp und des ePortfolio-Systems Mahara) inklusive persönliche E-Mail-Postfach mit 1-GB-Speicher kostenfrei nutzen. Sie haben Zugang zu Online-tools (LimeSurvey, Moodle Feedback) um eigene Online-Befragungen durchzuführen und zum Campusmanagement-System HisInOne (Stundenplanung, Prüfungsanmeldungen, die Ausgabe von Studienbescheinigungen, Überprüfung der Rückmeldung sowie die Veröffentlichung von Stellenangeboten).

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 26.000 physischen Medien, i. e. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“), rund 72.000 E-Books und 280 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer Fachzeitschriften, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere Tausend Titel über Paketzulizenzen. Nicht lizenziertes Material wird über die Dokumentlieferung beschafft. Das Angebot beinhaltet wissenschaftliche Fachliteratur medizinischer, gesundheitswissenschaftlicher und therapeutischer Felder. Daneben stehen Bestände kultur-, umwelt- und sozialwissenschaftlicher sowie

ökonomischer Thematik zur Verfügung. Über ein Bibliotheksportal sind physische und elektronische Werke mit Zugang zum Volltext von Artikeln, Studien etc. aufzufinden. Dieses umfasst derzeit ca. 47 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken, z. B. Embase, Cinahl, Cochrane, Web of Science.

Die Bibliothek wird von 6 Mitarbeiter\_innen betreut. Neben Sachbearbeitung sind Auskunft und persönliche Rechercheberatung der Studierenden und Forschenden Hauptaktionsfeld der Bibliothekar\_innen. Die Öffnungszeiten der Bibliothek beträgt derzeit 59 Stunden/Woche (Montag-Freitag 9-20 Uhr; Samstag 10-14 Uhr). Dabei bietet sie die physischen Bestände, elektronische Arbeitsplätze, einzelne Lern- und Gruppenarbeitsplätze sowie die Ausleihe über RFID-Selbstverbuchung und über Ausleihtheke an. Das gesamte elektronische Portfolio steht 24 Stunden, auch von außerhalb, zur Verfügung.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 – Advanced Nursing Practise (ANP)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Durchführung der Studiengänge stehen ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Der Gesundheitscampus bietet nach Auffassung der Gutachter\_innen darüber hinaus ausreichend räumliche Ressourcen, um Bedarfsspitzen auch kurzfristig abzufangen. Besonders beeindruckt war das Gutachtergremium von den Räumen und der Ausstattung der Skill-Labs. Sie bieten ideale Voraussetzungen für die Theorie-Praxis-Module und anderen praktischen Unterricht.

Die IT-Infrastruktur erfüllt einen hohen Standard und bietet den Studierenden neben den üblichen Zugängen zum Campusmanagementsystem oder die Nutzung von edv-gestützten Lern- und Arbeitsplätzen an einer Hochschule auch den Zugang zur Lernplattform Moodle. Die IT-technische Infrastruktur lässt keinen Raum für Kritik. Positiv zu bemerken sind ebenfalls die umfassende und gute Ausstattung, die es ermöglicht, Vorlesungen aufzuzeichnen, elektronische Inhalte zur Verfügung zu stellen und die Blended-Learning Programme mit Leben zu füllen.

Die Bibliothek der hsg bietet nach Auffassung der Gutachtergruppe den Studierenden den Zugang zu wissenschaftlicher Literatur auf einem hohen Standard. Dies gilt für den Bestand an wissenschaftlicher Literatur und für die Schulung und Beratung der Studierenden durch das Fachpersonal.

Die Personalausstattung für unterstützende, also nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule, sowie im Rahmen der Beratungsangebote ist ausreichend.



## **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 – Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung**

Siehe Studiengang 01

## **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studierenden im Studiengang Advanced Nursing Practice (ANP) absolvieren 14 Prüfungen (schriftliche, mündliche sowie praktische) und die Masterthesis. Beim Masterstudiengang Evidenzbasierte Logopädie (EviLog) sind es 13 Prüfungen (schriftliche, mündliche und praktische) und die Masterthesis. Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei pro Semester maximal drei Prüfungen stattfinden. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweiligen Module werden nur in den jeweiligen Semestern angeboten, in denen das Modul nach dem Studienverlaufsplan stattfindet. Die Prüfungen reichen von fachpraktischen Prüfungen, Fachgesprächen über Hausarbeiten, Exposés oder Fachartikel bis hin zu Ergebnispräsentationen und Klausuren. Die Art der Prüfung ist modulabhängig und richtet sich nach den Inhalten.

Die Prüfungen werden in der Regel semesterweise zum Ende der Module durchgeführt und können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Erkrankte Studierende oder aus anderen zwingenden Gründen zur Prüfungen Fehlende oder Studierende, die aufgrund von Nicht-Bestehen die Prüfung wiederholen müssen, können die jeweilige Prüfung maximal zweimal wiederholen. Einzige Ausnahme ist die Masterthesis, diese kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgestaltung der Prüfung und die Prüfungsanforderungen werden den Studierenden von den Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Die Rahmenprüfungsordnung und die fachspezifischen Bestimmungen beschreiben die Kriterien für die Prüfungen und die Masterthesis.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01 – Advanced Nursing Practise (ANP)**

### **Dokumentation**

siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachter\_innen ist die Arbeitsbelastung für Studierende transparent und es werden keine „versteckten Prüfungsleistungen“ gefordert. Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Es werden Prüfungsformen eingesetzt, die auch in vergleichbaren Studiengängen Anwendung finden. Durch die Varianz an Prüfungsformen ist sichergestellt, dass unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden. Positiv fällt auf, dass entsprechend der fachlichen Ausrichtung der Studiengänge verschiedene unterschiedliche Prüfungsformen im Vordergrund stehen. Dies lässt auch darauf schließen, dass Prüfungsformen sehr bewusst eingesetzt werden, was seitens der Gutachtergruppe begrüßt wird.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe liegt der Fokus der Prüfungen im Studiengang ANP auf der Forschung. Die Gutachtergruppe vermisst in dem Kontext mehr praktische Prüfungen, da der Studiengang nach seiner Benennung und nach seinen Qualifikationszielen auch für eine erweiterte praktische Tätigkeit ausbilden soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

*Die Gutachtergruppe empfiehlt, im Studiengang ANP mehr praktische Prüfungen im Studienverlauf einzuplanen.*

## **Studiengang 02 – Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

### **Dokumentation**

siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung**

Siehe Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Beide Master sind als weiterbildende, berufsbegleitende Studiengänge konzipiert. Das spiegelt sich im Curriculum wider: Die Studierenden können nicht mehr als drei Module je Semester belegen mit einem Umfang von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten und drei Prüfungen. Die Hochschule unterscheidet drei unterschiedliche Arten von Modulen: Module für die Vermittlung von Forschungskompetenz, Module zur Profilbildung und Module zur Erweiterung von Fachkompetenz. Die Module zur Profilbildung werden in Teilen von den Studierenden beider Studiengänge besucht. Die Lehrinhalte werden nach dem Blended Learning-Konzept den Studierenden vermittelt, dabei wechseln sich Online-Phasen mit Präsenz-Phasen ab. Die Module aller Studiengänge sind so bemessen, dass ihre Lernziele innerhalb eines Semesters erreicht und abgeprüft werden. Mit einigen wenigen Ausnahmen umfassen die Module 5 ECTS-Leistungspunkte. Neben der Masterthesis mit 15 ECTS-Leistungspunkten, ist das zum einen das Modul Clinical Assessment im Studiengang ANP. Dieses Modul hat aufgrund der erforderlichen Übungseinheiten im Skills-Lab eine abweichende Modulstruktur und umfasst 10 ECTS-Leistungspunkte und wird im Team-Teaching von einem/einer Arzt/Ärztin und einer erfahrenen, masterqualifizierten Pflegefachkraft durchgeführt bzw. begleitet. Zum anderen umfassen die Module des klinischen Schwerpunktes Dysphagie aufgrund anwendungsorientierter Ansätze jeweils 7 (TK) bzw. 8 (KADS) ECTS-Leistungspunkte. Bei allen angebotenen Modulen handelt es sich um Pflichtmodule, die Studierenden haben keine Wahlmodule.

Die hsg hat ein Mentorenprogramm entwickelt. Die Mentor\_innen begleiten die Studierenden während der mehrwöchigen Online-Phasen durch Rückmeldungen zu den Online-Aufgaben, sie fördern den Austausch auf der Online-Plattform, überwachen den Lernfortschritt und fungieren als Bindeglied zu den Dozent\_innen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums können die Studierenden ihr Studium verlässlich ohne Überschneidungen aufgrund des festen Studienverlaufs planen. Eine zeitliche Überschneidung von Fächern ist aufgrund fehlender Wahlmöglichkeiten ausgeschlossen. Zudem sind alle Module jeweils innerhalb eines Semesters abschließbar. Die Studienstruktur ist transparent und die Belastung der Studierenden durch Prüfungen angemessen. Zwar gibt es nach Auffassung

des Gutachtergremiums wenig zeitlichen Spielraum für die Prüfungen durch die geringen Präsenzzeiten und den berufsbegleitenden Charakter der Studiengänge. Trotzdem sieht das Gutachtergremium kaum Gefahr der zeitlichen Überschneidungen oder zu hoher Belastung der Studierenden durch Prüfungen aufgrund der geringen Zahl an Modulprüfungen je Semester. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass die Prüfungsbelastung auch von den Prüfungsformen abhängt. Eine Studierbarkeit in der vorgegebenen Regelstudienzeit ist nach Auffassung der Gutachter\_innen möglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 – Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

### **Bewertung**

Siehe Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilspruch**

### **Dokumentation**

Die beiden Masterstudiengänge ANP und EviLog werden als weiterbildende Masterstudien berufsbegleitend angeboten und richten sich primär an „nicht traditionell“ Studierende, die neben einer Berufstätigkeit und/oder ggf. familiären Verpflichtungen ihre berufliche Karriereplanung nach einem ersten akademischen Abschluss fortsetzen möchten und schon über berufspraktische Erfahrungen verfügen. Die Module der Studiengänge sind gleichzeitig als Zertifikatslehrgänge einzeln durch Gasthörer\_innen belegbar. Dadurch werden die beiden Studiengänge den Bedarfen der unterschiedlichen Lebenssituationen von unterschiedlichen Zielgruppen gerecht.

Jedes Modul stellt eine für sich inhaltlich abgeschlossene Einheit dar, die losgelöst von den übrigen Modulen studiert werden kann und den Zeitraum von einem Semester nicht überschreitet. Auf diese Weise wird den Studierenden ermöglicht, die Anzahl der pro Semester zur Verfügung stehenden Module frei zu wählen. Diese unabhängige Gestaltung der Module bietet darüber hin-

aus Zertifikatsteilnehmenden die Möglichkeit, sich individuell Module auszusuchen, die sich passgenau auf die Qualifizierungsbedarfe im beruflichen Kontext des Einzelnen beziehen (wie bspw. Module des klinischen Schwerpunkts).

Die beiden Masterstudiengänge legen einen besonderen Fokus auf die Einbeziehung der unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen in den Unterricht. Beispielsweise besteht im Rahmen der Präsenzveranstaltungen (Theorie-Praxis-Module) immer auch die Möglichkeit seitens der/des Dozent\_in, auf spezifische Bedarfe der jeweiligen Gruppen flexibel einzugehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtergruppe findet sich der besondere Profilspruch der beiden Studiengänge in den beiden Studiengangskonzepten wieder. Die geschickte Verknüpfung der weiterbildenden Masterstudiengänge mit den Zertifikatslehrgängen ist schlüssig. Trotzdem werden die beiden Studiengänge als auch die einzelnen Zertifikatslehrgänge den besonderen fachlichen Charakteristika gerecht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO.

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die beiden Studienprogramme wurden im Rahmen des BMBF Projektes „Aufbau berufsbegleitender Studienangebote in den Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ in Kooperation mit der Ossietsky Universität Oldenburg, der Jade Hochschule Wilhelmshafen/Oldenburg/Elsfleth sowie der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften entwickelt. Dabei wurden fachliche Expert\_innen involviert, die die Perspektive des Berufsstandes repräsentierten und die Anforderungen an die zu konzipierenden Programme kannten. Eine Zielgruppenanalyse und eine Bedarfsanalyse haben die Praxissicht eingefangen und waren Grundlage für die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der klinischen Schwerpunkte der Studiengänge. Im Rahmen der Projektlaufzeit wurden ausgewählte Module evaluiert, um eine Bewertung des didaktischen Konzeptes und der Durchführbarkeit der Module vor dem Start der Programme zu prüfen. Nach der Auswertung der Evaluationen wurden bspw. die Module zu den Forschungsmethoden weiter ausdifferenziert und den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst oder das didaktische Konzept dahingehend angepasst, dass sich die Präsenztage der Module auf zwei Phasen verteilen und der jeweilige Start im Rahmen einer online-Phase erfolgt.

Um die Interessen der Zielgruppe zu berücksichtigen, wurden Pflege- und Logopädiestudierenden aus höheren Semestern der Bachelorstudiengänge als potentielle Teilnehmende der neuen Masterstudiengänge der hsg Bochum in die Planung mit eingebunden. Ihnen wurden u. a. die Curricula, die Studienverlaufspläne sowie detaillierte Informationen zu Zulassungs- und Anrechnungsmodalitäten vorgestellt und die Studierenden konnten Feedback und ihre Einschätzung zu den geplanten Programmen geben.

Die Aktualität und Adäquanz der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Module wird durch den Einsatz interner und externer Expert\_innen für das jeweilige Fach als Dozent\_innen gewährleistet. Die Auswahl der Dozent\_innen erfolgt Kriterien-basiert nach fachlicher Eignung. Die Professor\_innen und Dozent\_innen der Hochschule pflegen einen intensiven Austausch mit anderen Wissenschaftler\_innen auf nationaler und internationaler Ebene. Darüber hinaus bietet die hsg ihren Mitarbeiter\_innen ein breites Spektrum an Personalentwicklungsaktivitäten an wie bspw. Inhouse-Schulungen, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote, Einzelcoachings u. a.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 – Advanced Nursing Practise (ANP)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachter\_innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Durch das Projekt und die Pilotmodule wurde die Praxistauglichkeit der Studienidee belegt. Durch die externen Dozent\_innen und die aktive Beteiligung der Wissenschaftler\_innen der hsg an der wissenschaftlichen Community in Form eigener wissenschaftlicher Beiträge und durch die didaktischen Weiterbildungen ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Positiv zu werten sind die Bemühungen der Hochschule, internationalen Kooperationen aufzubauen. Auch dies hilft dabei, die Studiengänge fachlich und wissenschaftlich aktuell zu halten. Damit wird die Aktualität der Studiengänge gewährleistet, neue Trends und Entwicklungen fließen in die Studiengänge ein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 – Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

## **Dokumentation**

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

## **Bewertung**

Siehe Studiengang 01

## **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Lehramt**

Nicht einschlägig

## **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Zielsetzung des Qualitätsmanagements ist das Bestreben, den Studierenden ein qualitativ hochwertiges Studium unter bestmöglichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Dazu wurde das Institut für hochschulische Bildung im Gesundheitswesen (InBiG) zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in der Lehre gegründet.

Zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind die internen Evaluationsmaßnahmen (Studierenden-, Absolventen- und Dozentenbefragungen) und die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Gesundheit. Das Hochschulleitbild definiert den Handlungsrahmen für die Planungs- und Entwicklungsprozesse an der Hochschule. Interne Evaluationsmaßnahmen sind in der Evaluationsordnung geregelt. In der Qualitätsverbesserungskommission (QVK) werden unter Beteiligung der Studierenden Empfehlungen zur Verwendung der finanziellen Mittel des Landes zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität gegeben. Die Verantwortung für den Bereich Qualitätssicherung und Entwicklung liegt bei der Hochschulleitung. Für die Implementierung des Qualitätsmanagementsystems sowie die Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre ist auf zentraler Ebene die Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre zuständig, die dem Vizepräsidentium für Studium und Lehre zugeordnet ist.

Die Hochschule ist sich bewusst, dass durch den hohen Anteil an Selbstlernphasen im Studium und den Umstand, dass die Studiengänge in Teilzeit studiert werden, die Verfügbarkeit der Studierenden für die Qualitätssicherung eingeschränkt ist. Daher plant die Hochschule verschiedene

Maßnahmen zur Qualitätssicherung: Studieneingangsbefragung, die Studienabschlussbefragungen sowie eine Befragung der Dozent\_innen. Außerdem erfasst die Hochschule den Verbleib der Absolvent\_innen nach dem Studium über einen externen Dienstleister. Die Ergebnisse der Befragungen werden neben den Dozent\_innen ebenfalls der Hochschulleitung, sowie dem Weiterbildungsmanagement und der fachlich-wissenschaftlichen Leitung übermittelt. Sie fließen so in die fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung der Module mit ein und erlauben ggf. eine Anpassung der Module und der Studienbriefe. Für den Regelbetrieb der Studiengänge sind Dozentenbefragungen nach Abschluss der Module geplant, um die Lehrenden-Sicht in die Qualitätssicherung einfließen zu lassen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 – Advanced Nursing Practise (ANP)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein kontinuierliches Monitoring ihrer Studiengänge unter Beteiligung der Studierenden, wobei darauf geachtet wird, die Ergebnisse z. B. der Lehrevaluationen zeitnah mit den Studierenden zu besprechen. Die Gutachtergruppe hat bei der Befragung der Studierenden den Eindruck gewonnen, dass auch in den beiden Studiengängen und den dazugehörigen Modulveranstaltungen ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden stattfindet bzw. geplant ist. Damit ist durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem der Hochschule aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs mit Beteiligung der Studierenden in allen Studiengängen erfolgt. Die Ergebnisse im Rahmen der Piloten (siehe Seite 35 und 36) haben bereits zu unterschiedlichen Anpassungen in den Studiengängen geführt. Die Gutachtergruppe bewertet dies ausdrücklich positiv. Eine Überprüfung der Maßnahmen ist ebenfalls vorgesehen. Dazu gehört auch die Information der Studierenden über getroffene Maßnahmen. Damit ist der Qualitätsregelkreis geschlossen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Vor dem Hintergrund der geringen Präsenz der Studierenden sieht die Gutachtergruppe trotzdem die Gefahr, dass Studierende nicht angemessen an der Qualitätsentwicklung der Studiengänge beteiligt werden könnten und empfiehlt nach spätestens vier Jahren den Prozess und die Ergebnisse des Monitoring kritisch zu reflektieren (z. B. durch eine Evaluation).

Empfehlung:



*Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Umsetzung der Evaluationsordnung nach spätestens vier Jahren zu überprüfen.*

## **Studiengang 02 – Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung**

Siehe Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die strategischen Gleichstellungsziele der hsg sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden regelmäßig überprüft. An der hsg arbeiten eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in den Gremien der Hochschule, sie begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans.

Ergänzend zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten stellen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den Departments die gesetzlichen Anforderungen der Gleichstellung in Lehre, Forschung und Studium sicher.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern wurde für die Kinderbetreuung an der hsg ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeiter\_innen und Studierenden genutzt werden kann. Zu dem befindet sich seit März 2016 auf dem Gelände der hsg eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden. Die hierfür reservierte Quote beträgt an Fachhochschulen bis zu 5%, so dass eine entsprechende Zahl der vorhandenen Studienplätze im jeweiligen Studiengang durch den Studierendenservice an zugangsberechtigte Bewerber\_innen vergeben werden kann. Die Anforderungen an Härtefallanträge werden auf den Informationsseiten des Studierendenservice beschrieben.

Die vom Senat bestellte Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung berät Studierende zu Fragen der Härtefallregelung. Weitere Informationen bieten die Handreichung der Anpassungsmöglichkeiten bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheiten sowie das Musterformular zur Beantragung des Nachteilsausgleichs.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 – Advanced Nursing Practise (ANP)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat vielfältige Maßnahmen benannt, um die Geschlechter gleichzustellen und Studierende in besonderen Lebenslagen und darüber hinaus zu unterstützen. Dies wird seitens der Gutachtergruppe begrüßt. Insgesamt sind die Bestrebungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in allen Lebenslagen positiv zu bewerten. Die Gutachtergruppe anerkennt die Bestrebungen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium sieht eine besondere Herausforderung, die weiterbildenden Studiengänge auch für Studierende in besonderen Lebenslagen gut zugänglich zu machen. Die Beratungsangebote der Hochschule, die positiv auffallen, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die einzelnen Studierenden jedoch noch zu wenig präsent.

Empfehlung:

*Die Gutachtergruppe empfiehlt, ein strukturiertes Konzept zur Information von Studierenden in besonderen Lebenslagen über Beratungsangebote einzuführen.*

### **Studiengang 02 – Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)**

#### **Dokumentation**

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

#### **Bewertung**

Siehe Studiengang 01

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Nicht einschlägig

**Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Nicht einschlägig

**Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Nicht einschlägig

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Nicht einschlägig

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Im Anschluss an die Begehung wurde eine Stellungnahme des Gutachterremiums mit Hinweisen zur Qualitätsverbesserung erstellt. Daraufhin hat sich die Hochschule entschlossen, Unterlagen zur Begutachtung am 17. Januar 2020 nachzureichen.

Daraufhin wurden in einzelnen Passagen des Gutachtens Berichtigungen entsprechend vorgenommen. Es wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule herausgenommen wurden:

- *ad Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO): „Die Gutachtergruppe empfiehlt, ein Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte in die Curricula der Studiengänge aufzunehmen. Die Hochschule wird zudem gebeten, die Anrechnungs- und Anerkennungsregeln nachzureichen.“*  
*Die Hochschule hat die Anrechnungs- und Anerkennungsregeln sowie eine schlüssige Begründung, warum auf ein festes Mobilitätsfenster in den Masterstudiengängen verzichtet wird am 17. Januar 2020 nachgereicht.*
- *ad Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO): „Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Studierbarkeit der Studiengänge für Studierende in besonderen Lebenslagen und die Zugänglichkeit der Beratungsangebote nach spätestens vier Jahren zu überprüfen.“*  
*Die Hochschule hat in Ihren Nachreichungen und der Stellungnahme vom 17. Januar 2020 plausibel dargestellt, wie die Sicherstellung der Studierbarkeit der Studiengänge für Studierende in besonderen Lebenslagen konzeptionell gewährleistet ist.*

Die Hochschule hat ergänzend folgende Unterlagen nachgereicht:

- Anrechnungs- und Anerkennungsleitlinie der Hochschule für Gesundheit Bochum Allgemein
- Leitfaden portfoliobasierte Anrechnung
- Anrechnungssynopse\_hsg\_Beispiel ANP
- Anrechnungssynopse\_hsg\_Beispiel EviLog
- „Konzept der guten Lehre“
- Lehrende\_Schulungskonzept

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Zulassungsordnung für die weiterbildende Masterstudiengänge vom 19.9.2019
- Rahmenprüfungsordnung für die weiterbildende Masterstudiengänge vom 19.9.2019
- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) in der Fassung vom 25. Januar 2018

### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Petra Weber, Leiterin Dualer Studiengang Pflege, Schwerpunkte Pflege und Behindertenhilfe/Demenziell erkrankte Menschen, Prodekanin für Weiterbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
- Prof. Dr. Stefanie Duchac, Professorin für Logopädie, SRH Hochschule für Gesundheit
- Prof. Dr. phil. Christian Trumpp, Professur für Logopäde, Präsident der IB Hochschule, Hochschule des internationalen Bundes

Vertreter der Berufspraxis:

- Frau Dr. Ulrike Frank, Universität Potsdam

Vertreter der Studierenden:

- Julian Beier, Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang Advanced Nursing Practice (ANP)

Erfolgsquote	keine Angaben, da Erstakkreditierung
Notenverteilung	keine Angaben, da Erstakkreditierung
Durchschnittliche Studiendauer	keine Angaben, da Erstakkreditierung
Studierende nach Geschlecht	keine Angaben, da Erstakkreditierung

#### Studiengang Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)

Erfolgsquote	keine Angaben, da Erstakkreditierung
Notenverteilung	keine Angaben, da Erstakkreditierung
Durchschnittliche Studiendauer	keine Angaben, da Erstakkreditierung
Studierende nach Geschlecht	keine Angaben, da Erstakkreditierung

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

### Studiengang Advanced Nursing Practice (ANP)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	06.12.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Bachelorstudierende, Absolvent_innen der Zertifikatslehrgänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills-Lab Räume, Selbstlernbereich, Lehrräume; Interprofessionelles Gesundheitszentrum

### Studiengang Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	06.12.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Bachelorstudierende, Absolvent_innen der Zertifikatslehrgänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills-Lab Räume, Selbstlernbereich, Lehrräume; Interprofessionelles Gesundheitszentrum

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren



sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)